



## VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle  
Bolacker 9  
Postfach 217  
4564 Obergerlafingen  
Tel. 032 675 23 02  
info@vseg.ch  
www.vseg.ch

Bau- und Justizdepartement  
Departementssekretariat  
Herr Regierungsrat Roland Fürst  
Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 19. Februar 2015/BLUM

### **Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG); Vernehmlassungseingabe VSEG**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Roland Fürst, lieber Roland  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG möchte dem Bau- und Justizdepartement bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten, zum vorstehenden neuen Planungsausgleichsgesetz Stellung zu beziehen. Wir sind überzeugt, dass unsere beiden Arbeitsgruppenmitglieder Gaston Barth und Markus von Arx bereits zentrale Anliegen der Einwohnergemeinden in die Gesetzesarbeit miteinflussen lassen konnten.

#### **Allgemeines / Grundsätzliches**

Das neue Planungsausgleichsgesetz ist als Folge des neuen Raumplanungsgesetzes durch die Kanton umzusetzen. Diejenigen Kantone oder Gemeindewesen, welche diese neue Gesetzesbestimmung bis zum 30. April 2019 nicht umsetzen, verlieren nach Bundesrecht den Anspruch auf Ausscheidung von neuen Bauzonen. Der VSEG unterstützt den Erlass dieser notwendigen neuen Gesetzgebung im Grundsatz. Wir erachten es als sinnvoll, dass der Kanton die Umsetzung von Art. 5 RPG als reine Umsetzungsmassnahme für die Planungsausgleichsleistungen zwischen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen einerseits und Gemeinden und Kanton andererseits vollziehen will. Der politisch heikle finanzielle Ausgleich von allfälligen interkommunalen Ungleichgewichten aufgrund von Ein- und Auszonen soll sinnvollerweise ausserhalb dieses Gesetzes im Rahmen des neuen Richtplans (Kapitel Siedlung) erfolgen. Die befolgte Leitidee, nur das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum ins kantonale Recht zu überführen, wird vorbehaltlos unterstützt.

Unsere Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sind in **fetter Schrift** ausgewiesen:

§6, Abs. 2 Abgabesubjekt

2 Der Kanton und die Einwohnergemeinden **sowie deren öffentlich-rechtlichen Unternehmungen** sind von der Abgabepflicht befreit, sofern Grundstücke in deren Verwaltungs- und Finanzvermögen betroffen sind.

§13, Abgabeheheit und Kostentragung bei Entschädigungen für Planungsmassnahmen

1 Der Ausgleich von erheblichen Vorteilen erfolgt bei kommunalen Nutzungsplänen durch die Einwohnergemeinde, bei kantonalen Planungen durch den Kanton.

**2 Der Kanton leistet bei Planungen durch den Kanton für Abgabesätze über 40 Prozent einen angemessenen prozentualen Beitrag für anfallende Planungs- und Infrastrukturkosten an die betroffene Einwohnergemeinde.**

3 Erhebliche Nachteile werden nach §77 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 entschädigt.

### **Begründung zu neuem Abs. 2**

Mit dieser neuen Regelung in Absatz 2 soll es ermöglicht werden, dass auch der Kanton, welcher durch kantonale Planungen Mehrwerte erzielt, welche aber durchaus auch Nachteile oder Mehrbelastungen für die betroffene Einwohnergemeinde bedeuten können, zu Abgaben zu Gunsten der betroffenen Einwohnergemeinde verpflichtet wird. Schlussendlich findet der Mehrwert nach wie vor auf dem Gemeindegebiet statt.

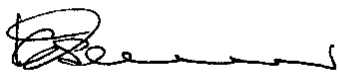
Mit den übrigen neuen Gesetzesbestimmungen sind wir einverstanden. Wir sind überzeugt, dass mit diesem neuen Gesetz die vom Bund geforderten Vorgaben vollumfänglich und für den Kanton Solothurn gemässigt und zielführend umgesetzt werden können.

Freundliche Grüsse

### **VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Kuno Tschumi



Thomas Blum